

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Wolfgang Gehrcke,
Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7848 –**

Ausstattungshilfe der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) hat seinen Ursprung in den 50er-Jahren. Die Konzipierung und Finanzierung obliegt dem Auswärtigen Amt. Für die Durchführung ist das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verantwortlich. Das AH-P ist als Vierjahresprogramm angelegt und durch den Auswärtigen Ausschuss und den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages genehmigungspflichtig.

Mit dem AH-P werden im Sinne der afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung ausgewählte Länder Afrikas beim Aufbau von Sicherheitsstrukturen unterstützt. Dabei sollen insbesondere die Fähigkeiten der betreffenden Streitkräfte entwickelt bzw. verbessert werden, um an internationalen Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, einschließlich ihrer Regionalorganisationen, teilzunehmen. Im Vordergrund stehen hierbei die Stärkung und Professionalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppen (African Standby Forces/ASF). Darüber hinaus soll das AH-P auch die Bundeswehr bei ihren weltweiten Einsätzen unterstützen, indem ihr in den Empfängerländern ein erleichterter Zugang zu Stationierungs-, Überflug- und Hafennutzungsrechten gewährt wird.

Das Programm selbst umfasst Materiallieferungen sowie Fachausbildungen, insbesondere in den Bereichen Führungsunterstützung, Pionierdienst, Sanitätswesen, Selbstschutz, Logistik und Instandsetzung. Die Lieferung von Waffen und Munition, die Beschaffung von Maschinen und Geräten zu deren Herstellung sowie die Ausbildung im Umgang mit diesen sind nicht Gegenstand des AH-P. Es unterscheidet sich somit von militärischer Ausbildungshilfe (MAH), für die im BMVg ein eigenes Programm vorhanden ist.

Zur Durchführung und Evaluierung der AH-P entsendet die Bundeswehr eigene Beratergruppen in die Empfängerländer. Das BMVg übernimmt hierfür die Finanzierung. Die Mitnahme bzw. der Nachzug von Familienangehörigen ist möglich.

Die Mitglieder der Beratergruppen sind nicht in militärische Hierarchien der Streitkräfte in den Empfängerländern eingebunden, diesen nicht unterstellt und

erfüllen für diese auch keine militärischen Aufträge. Durch das von der Bundesregierung verfolgte strategische Konzept der „vernetzten Sicherheit“ können sich allerdings Überschneidungen mit anderen Maßnahmen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit für Aufgaben der Krisenprävention, -bearbeitung und Friedenskonsolidierung ergeben. Nach Ansicht der Fragesteller besteht dadurch die potenzielle Gefahr der Vereinnahmung der Ausstattungshilfe für militärische Zwecke bzw. der Vermischung im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

1. Welche afrikanischen Staaten werden in welchem Umfang von der Bundesregierung derzeit mit Ausstattungshilfe für ihre Streitkräfte unterstützt (bitte einzeln nach Land, Projekt, Laufzeit, Finanzvolumen und Anzahl entsandter Berater auflisten)?

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 wurden bzw. werden folgende afrikanische Staaten von der Bundesregierung mit Ausstattungshilfe für ihre Streitkräfte unterstützt: Angola, Äthiopien, Ghana, Kenia, Mali, Namibia, Nigeria, Senegal und Tansania. Es folgt eine Aufschlüsselung nach Projekten, Finanzvolumen und Anzahl entsandter Berater.

1) Angola

Erkundungsmission noch nicht durchgeführt	
Angola war als Partnerland vorgesehen. Allerdings konnte in den vergangenen drei Jahren keine Einigung zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung zum Ausstattungshilfe-Programm (AH-P) erzielt werden. Ebenso gab es erhebliche Verzögerungen beim Abschluss einer Absprache zur bilateralen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, an welches das AH-P auf angolanischen Wunsch hin angeschlossen werden sollte. Folglich wurden noch keine Projekte begonnen. Es ist aktuell nicht einschätzbar, ob und wie Lösungen der Probleme herbeizuführen sind.	3,00 Mio. Euro*
Endsande Berater :	0

* Die geplanten Haushaltsmittel wurden größtenteils für das Sonderprojekt „Beschaffung einer Mobile-Medical-Care-Unit für die Mission UNMISS“ (1,80 Mio. Euro) verwendet.

Zudem wurden 470 000 Euro in Tansania für die Medical School in Mwanza (Mehrbedarf), und 650 000 Euro in Mali für Zentralwerkstatt der Pioniere (Mehrbedarf) verwendet. Die restlichen Mittel konnten nicht verausgabt werden.

2) Äthiopien

Projekt 1: „Peacekeeping Ausbildungszentrum in Hurso“; Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für den Feldlagerbetrieb	2,00 Mio. Euro
Projekt 2: „Technisches Kolleg in Holeta“; Weiterentwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich Instandsetzung für KfZ, IT und Elektro	1,40 Mio. Euro
Projekt 3: „Sanitätsstation in Holeta“	0,30 Mio. Euro
Gesamt	3,70 Mio. Euro
Endsande Berater :	4

3) Ghana

Projekt 1: „Aufbau Pioniereinheit“ (inkl. Material, hier Brücken- und Baumaschinengerät, Infrastruktur, Ausbildung)	2,60 Mio. Euro
Projekt 2: „Zertifizierung der Pioniereinheit“ (Qualifizierung für ECOWAS)	0,20 Mio. Euro
Projekt 3: „Instandsetzungseinrichtung“ (KfZ, Elektro; Ausstattung, Infrastruktur, Ausbildung)	0,70 Mio. Euro
Gesamt	3,50 Mio. Euro
Mehrbedarf „Aufbau Pioniereinheit“ (vgl. **)	0,14 Mio. Euro
Sonderprojekt „Instandsetzung der Stellfläche Transall C-160 auf dem Flughafen in Accra zur Unterstützung der Ebola-Krise (vgl. **)	0,275 Mio. Euro
Endsande Berater :	6

4) Kenia

Projekt 1: „Mobile-Medical-Care-Unit“	2,00 Mio. Euro
Projekt 2: „Instandsetzungseinrichtung“ (KfZ, Elektro; Ausstattung, Infrastruktur, Ausbildung)	1,30 Mio. Euro
Gesamt	3,30 Mio. Euro**
Kenia war als Partnerland vorgesehen. Allerdings konnte in den vergangenen drei Jahren keine Einigung zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung zum AH-P erzielt werden. In Kenia konnte keine Einigung zur Festlegung des Status des Bundeswehrpersonals in Bezug auf die kenianische zivile Strafgerichtsbarkeit gefunden werden, weshalb noch keine Projekte begonnen wurden. Eine Klärung der Statusfrage ist derzeit nicht absehbar.	
Endsande Berater :	0

** Von den geplanten Haushaltsmitteln wurden 140 000 Euro für den Aufbau Pioniereinheit in Ghana (Mehrbedarf) und 275 000 Euro für das Sonderprojekt „Instandsetzung der Stellfläche Transall C-160 auf dem Flughafen in Accra“ zur Unterstützung der Ebola-Krise verwendet. Die restlichen Haushaltsmittel konnten nicht verausgabt werden.

5) Mali

Projekt 1 : „Zentralwerkstatt der Pioniere in Bamako“ (Instandsetzung von Baumaschinen/Pioniermaschinen)	1,60 Mio. Euro
Projekt 2 : „Unterstützung beim Aufbau einer Pioniermaschineneinheit sowie einer Feldlagerbetriebseinheit“	1,30 Mio. Euro
Projekt 3: „Nachsorge am Ausbildungszentrum in Bapho“ (Wasserübungsplatz für Fähranlagen und Brückenbau; Pontoneinsatz)	0,25 Mio. Euro
Gesamt	3,15 Mio. Euro
Mehrbedarf Zentralwerkstatt der Pioniere in Bamako (vgl. *)	0,65 Mio. Euro
Endsande Berater :	2 (4 ab 07/2016)

6) Namibia

Projekt 1: „Aufbau, Ausstattung und Ausbildung einer Feldlagerbetriebskomponente“ in Windhuk (Zeltmaterial, Energie- und Sanitäts-/Wasserversorgung usw.)	2,40 Mio. Euro
Projekt 2: „Bau und Ausstattung einer regionalen Sanitäts-einrichtung (Truppensanitätsbereich) und einer Instandsetzungseinrichtung in Oshivelo“	0,50 Mio. Euro
Projekt 3: „Mobile Field Hospital (UN-Level II)“	0,30 Mio. Euro
Gesamt	3,20 Mio. Euro
Endsande Berater :	7

7) Nigeria

Projekt 1: „Bau und Ausstattung eines Ausbildungszentrums in Abuja für Instandsetzung“ (KfZ, Elektro; Ausstattung, Infrastruktur, Ausbildung)	0,40 Mio. Euro
Projekt 2: „Unterstützung der Ausbildung für Mobile Instandsetzung am Nigerian Army Peace Keeping Training Center in Jaji“ (div. Werkstattwagen)	0,60 Mio. Euro
Projekt 3: „Bau und Ausstattung einer Sanitätsstation am Nigerian Army Peace Keeping Training Center in Jaji“	0,40 Mio. Euro
Gesamt	1,40 Mio. Euro
Endsande Berater :	5

8) Senegal

Projekt 1: „Aufbau einer Feldlagerbetriebskomponente“ in Bargny (Zeltmaterial, Energie- und Sanitäts-/Wasserversorgung usw.)	2,00 Mio. Euro
Projekt 2: „Ausbildungszentrum Bargny“ (Pioniere – Ausstattung und Ausbildung für Maurer, Zimmerer, Elektro-/Sanitätsinstallation)	0,80 Mio. Euro
Projekt 3: „Nachsorge für das Brunnenbohrprogramm“ (Wassergewinnung/Wasseraufbereitung für Zivilbevölkerung und Militär)	0,40 Mio. Euro
Gesamt	3,20 Mio. Euro
Endsande Berater :	6

9) Tansania

Projekt 1.1 : „Errichtung und Ausstattung einer Military Medical School“	2,00 Mio. Euro
Projekt 1.2 : „Teilsanierung des Military Hospital Mwanza“	0,20 Mio. Euro
Projekt 2 : „Mobile-Medical-Care-Unit“	0,60 Mio. Euro
Projekt 3: „Fachambulanz auf der Insel Pemba “	0,40 Mio. Euro
Projekt 4: „Ausbildungszentrum für Kfz-Berufe “	0,80 Mio. Euro
Gesamt	4,00 Mio. Euro

Sonderprojekt: Beschaffung einer Mobile-Medical-Care-Unit für die Mission UNMISS (vgl. *)	1,80 Mio. Euro
Mehrbedarf Teilsanierung des Military Hospitals Mwanza (vgl. *)	0,47 Mio. Euro
Endsante Berater :	8

2. Welche afrikanischen Staaten haben in welchem Umfang derzeit Ausstattungshilfe von der Bundesregierung für ihre Streitkräfte beantragt (bitte einzeln nach Land, Projekt, Laufzeit, Finanzvolumen und geplanter Anzahl zu entsendender Berater auflisten)?

Folgende afrikanische Staaten haben derzeit Unterstützung der Bundesregierung im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms für ausländische Streitkräfte beantragt: Ghana, Mali, Kamerun, Namibia, Nigeria, Senegal, Tansania und Tunesien. Die möglichen Projekte sind nachstehend gelistet. Die Länder- und Projektvorschläge für den Programmzeitraum 2017 bis 2020 wird die Bundesregierung in Kürze den parlamentarischen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Billigung vorlegen.

Konkrete Aussagen zum Fördervolumen und zur Personalstärke der Beratergruppen der Bundeswehr können erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2017 und dem Finanzplan 2018 bis 2020 sowie nach Billigung der Länder- und Projektvorschläge durch die parlamentarischen Ausschüsse des Deutschen Bundestages und Vorlage der Verhandlungsergebnisse mit den jeweiligen Partnerländern gemacht werden. Die Bundesregierung beabsichtigt den Titelansatz der Aufstellung für den Haushalt 2017 und Finanzplanjahre 2018 bis 2020 auf bisherigem Niveau fortzuschreiben.

1) Ghana

Projekt 1: „Aufbau Mobiler Gefechtsstand ECOWAS Standby Force “
Projekt 2: „Instandsetzungseinrichtung“
Projekt 3: „Pionierausbildungszentrum
Projekt 4: „Militärisches Nachrichtenwesen“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Beratergruppe der Bundeswehr (BerGrpBw)

2) Mali

Projekt 1: „Zentrallogistik der malischen Streitkräfte“
Projekt 2: „Aufbau einer Pioniermaschineneinheit und einer Feldlagerbetriebseinheit“
Projekt 3: „Zentralwerkstatt Pioniere“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

3) Kamerun

Projekt 1: „Mobile Medical Care Unit (MMCU) Role 2“
Projekt 2: „Aufbau eines militärischen Ausbildungszentrum für Feldlagerbetrieb – Brandschutzbekämpfung“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

4) Namibia

Projekt 1: „Unterstützungselement für Friedensmissionen“
Projekt 2: „Ausbildungseinrichtung Sanitätsdienst“
Projekt 3: „Mobile Field Hospital (MFH)“
Projekt 4 : „Zentrales medizinisches Versorgungszentrum“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

5) Nigeria

Projekt 1: “Rehabilitationszentrum für posttraumatisch Verwundete und Versehrte“
Projekt 2: „Mobile Medical Care Unit (MMCU) Role 2
Projekt 3: „Beschaffung von 2 containerbasierten Trauma Care Units“
Projekt 4: “Einheit mobile bodengestützte Aufklärung”
Projekt 5: „Einheit Counter Improvised Explosive Device (C-IED)”
Projekt 6: „Betreuung des Ausbildungszentrums für Instandsetzung“
Projekt 7: „Betreuung der Sanitätsstation am Nigerian Army Peacekeeping Center NAPKC in Jaji“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

6) Senegal

Projekt 1: „Umstrukturierung des Pionierbataillons in Bargny“
Projekt 2: „Erweiterung des technischen Ausbildungszentrums (C.F.T.) Bargny in ein Internationales Pionierausbildungszentrum (C.F.I.G.)“
Projekt 3: „Aufbau einer Diensthundeschule und Ausstattung der Mobilen Hundestaffel“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

7) Tansania

Projekt 1: „Military Workshop Level 2“
Projekt 2: „Military Medical School“
Projekt 3: „Military Workshops Level 1 “
Projekt 4 : „Fachambulanz Arusha“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

8) Tunesien

Projekt 1: „Mobile Medical Care Unit (MMCU) Role 2+“
Projekt 2: „Aufbau einer Feldlagerbetriebseinheit“
Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der BerGrpBw

3. Unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen wird die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte gewährt, und welchen Stellenwert hat hierbei die Einhaltung von Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und Menschenrechte in den Empfängerländern?

Die Bundesregierung unterstützt mit dem AH-P den Aufbau der Sicherheitsarchitektur in ausgewählten Ländern Afrikas. Im Sinne der afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung sollen ausgesuchte Partner befähigt werden, Beiträge zu Frieden und Sicherheit in Afrika zu leisten. Es sollen insbesondere die Fähigkeiten für Teilnahmen an Peacekeeping-Einsätzen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union (AU) und ihrer Regionalorganisationen in Afrika geschaffen und verbessert werden sowie ein essentieller Beitrag zur Verbesserung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA) geleistet werden.

Die Identifizierung und Planung der Projekte erfolgt unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Partnerländer sowie der Zielsetzung und des Leistungsangebots der Ausstattungshilfe. Voraussetzung für die Aufnahme eines Landes in das AH-P ist:

- Das Vorhandensein ausreichend funktionierender Organisationsstrukturen in den jeweiligen Streitkräften.
- Partnerländer sollen weiterhin ausreichend Gewähr für die Einhaltung der Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bieten und sich einer verantwortungsvollen Regierungsführung unter Beachtung der Menschenrechte verpflichtet fühlen.

Die Auswahl neuer Partnerländer sowie die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Partnerländern der AH nach Ablauf eines Programmzeitraums von vier Jahren erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Auswärtigem Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung. Die weitere Abstimmung mit den Partnerländern hinsichtlich der Auswahl konkreter Ausstattungshilfe-Projekte liegt in der Durchführungsverantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung und mündet – nach Genehmigung des jeweiligen Vierjahresprogramms durch die Ausschüsse des Deutschen Bundestages – in den Abschluss einer Regierungsübereinkunft mit den Regierungen der jeweiligen Partnerländer. Das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft vor Ort werden hierbei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt.

4. In wie vielen Fällen wurde seit dem Jahr 2000 die Gewährung von Ausstattungshilfe wegen unzureichender Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen abgelehnt, und welche Möglichkeiten bestehen, um nach dem Bewilligungszeitpunkt der Ausstattungshilfe eingetretene Verschlechterungen in den Empfängerländern bzw. nachträgliche Verstöße gegen die Bewilligungskriterien zu sanktionieren (bitte erläutern und nach Ländern auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, darüber hinaus wurden mit Ausnahme des Programmes im Jemen alle Projekte planmäßig durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der innenpolitischen Ereignisse in der Republik Jemen sowie der weiterhin kritischen Sicherheitslage hat sich die Bundesregierung, trotz der jahrelangen Kooperation im Rahmen der Ausstattungshilfe, im Mai 2011 dazu entschlossen, den Einsatz der Beratergruppe der Bundeswehr für Projekte in Zusammenarbeit mit den Streitkräften und der Küstenwache der Republik Jemen unter den gegebenen Umständen nicht fortzuführen. Es handelte sich bei dieser Entscheidung jedoch nicht um eine Sanktionierung.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche afrikanischen Staaten erhalten in welchem Umfang über die Ausstattungshilfe für ihre Streitkräfte hinaus derzeit noch militärische Ausbildungshilfe von der Bundesregierung oder haben diese beantragt (bitte einzeln nach Land, Projekt, Laufzeit, Finanzvolumen und Anzahl entsendeter bzw. zu entsendender Ausbilder bzw. Berater auflisten)?

Militärische Ausbildungshilfe ist eines der Instrumente der bilateralen militärischen Kooperation zwischen Deutschland und Partnerstaaten. Sie umfasst dabei die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Soldaten aus Nicht-NATO und Nicht-EU-Staaten in der Bundeswehr in Deutschland. Neben den fachlichen Inhalten werden den Teilnehmern Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands sowie deutsche außen- und sicherheitspolitische Positionen vermittelt. Darüber hinaus wird ihnen die Konzeption der Inneren Führung und der Einbettung von Streitkräften in eine Demokratie vorgelebt.

Die Entsendung von Ausbildern/Beratern in Partnerstaaten oder Ausbildungshilfe in Partnerstaaten gehören nicht zur militärischen Ausbildungshilfe.

6. Welche afrikanischen Staaten, die von der Bundesregierung derzeit Ausstattungshilfe und/oder Ausbildungshilfe erhalten oder beantragt haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten bislang nicht ratifiziert bzw. sind ihm nicht beigetreten oder verstoßen in der Anwendungspraxis gegen den Artikel 2 des Fakultativprotokolls, wonach „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden (dürfen)“?

Jeder Staat, der derzeit von der Bundesregierung Ausstattungshilfe und/oder Ausbildungshilfe für seine Streitkräfte erhält, bzw. beantragt hat, hat das Zusatzprotokoll der VN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Der Ausschuss der Rechte des Kindes, das Vertragsorgan der VN-Kinderrechtskonvention, überprüft die Einhaltung des Zusatzprotokolls. Im Übrigen wird auf die sogenannten concluding observations des Ausschusses verwiesen (http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=5&TreatyID=10&TreatyID=11&DocTypeID=5).

7. Welche afrikanischen Staaten, die von der Bundesregierung derzeit Ausstattungshilfe und/oder Ausbildungshilfe für ihre Streitkräfte erhalten bzw. beantragt haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung das Übereinkommen 182 zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bislang nicht ratifiziert bzw. verstoßen in ihrer Anwendungspraxis insbesondere gegen den Artikel 3a des Übereinkommens, der die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Minderjährigen unter 18 Jahren für den Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet, wozu auch unterstützende Tätigkeiten wie Melde- und Botengänge, Sanitäts- und Küchendienste gehören?

Jeder Staat, der derzeit von der Bundesregierung Ausstattungshilfe und/oder Ausbildungshilfe für seine Streitkräfte erhält bzw. beantragt hat, hat das Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert. Das sogenannte „Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations“ überprüft die Einhaltung des Übereinkommens. Es wird auf seine Feststellungen verwiesen.

8. In welchen afrikanischen Empfängerländern, die aktuell von der Bundesregierung Ausstattungshilfe für ihre Streitkräfte erhalten, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung interne bewaffnete Konflikte, und welche Vorkehrungen werden getroffen, damit die Ausstattungshilfe über eine mögliche Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Minderjährigen hinaus nicht für militärische Zwecke vereinnahmt wird bzw. im Rahmen von innerstaatlichen Auseinandersetzungen keine einzelnen Konfliktparteien begünstigt werden?

Interne bewaffnete Konflikte werden derzeit in Nordmali (diverse Milizen) und Nigeria (Boko Haram) ausgetragen. Die im Rahmen dieses Programms geleistete Ausstattungshilfe gilt dem Einsatz in Internationalen Peacekeeping Missionen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union oder afrikanischer Regionalorganisationen, nicht dem Einsatz in innerstaatlichen Konflikten. Die im Rahmen dieses Programms geleistete Ausstattungshilfe ist eng mit den Regierungen der Partnerländer abgestimmt und wird durch die Beratergruppen der Bundeswehr vor Ort begleitet.

9. Welche deutschen Nichtregierungsorganisationen (NGO) und anderweitigen von Deutschland geförderten nichtstaatlichen Akteure sind in den afrikanischen Empfängerländern von Ausstattungshilfe der Bundesregierung im Bereich der zivilen Krisenprävention, -bearbeitung, Friedenskonsolidierung und Konfliktnachsorge tätig, und welche Vorkehrungen werden hierbei getroffen, um praktische Aufgabenüberschneidungen bzw. ein Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Projektpartnern aus dem NGO-Bereich und der Bundeswehr auszuschließen (bitte erläutern und nach Ländern auflisten)?

Das Auswärtige Amt koordiniert die über das Ausstattungshilfeprogramm geleistete Unterstützung mit anderen vom Auswärtigen Amt geförderten Projekten im Bereich der zivilen Krisenprävention, -bearbeitung, Friedenskonsolidierung und Konfliktnachsorge. Allerdings unterscheidet sich das Ausstattungshilfeprogramm in wichtigen Punkten von der Projektarbeit der von Deutschland geförderten Nichtregierungsorganisationen: Adressaten sind die Streitkräfte von Partnerländern, ein Bereich, der nur in Ausnahmefällen durch Nichtregierungsorganisationen abgedeckt wird. Das Ausstattungshilfeprogramm ist eine auf Mehrjährigkeit angelegte Beratungsleistung, während Nichtregierungsorganisationen auf Jährlichkeit angelegte Projektarbeit im Bereich der zivilen Krisenprävention, -bearbeitung, Friedenskonsolidierung und Konfliktnachsorge durchführen. Eine Aufgabenüberschneidung oder ein Konkurrenzverhältnis zwischen Projektpartnern aus dem NRO-Bereich und der Bundeswehr ist deshalb nicht gegeben.

10. Wie ist in der Ausstattungshilfe der Bundesregierung aktuell die Familienmitnahme bzw. der Familiennachzug für die entsendeten Mitglieder der Beratergruppen der Bundeswehr geregelt (bitte erläutern)?
- a) Welche Möglichkeiten haben die Ehe-/Partner/innen, in den Empfängerländern eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen?

Zu den konkreten Möglichkeiten der Ehe-/Partner/innen in den Empfängerländern, eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen, liegen keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie sind der Schulbesuch von mitgenommenen, schulpflichtigen Kindern in den Empfängerländern und die Anerkennung der dort erworbenen Schulabschlüsse geregelt?

Für die Beschulung in afrikanischen Ländern stehen mitreisenden Familienmitgliedern in erster Linie folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. der Besuch einer Deutschen Schule: Zurzeit sind in acht afrikanischen Ländern (Ägypten, Äthiopien, Ghana, Kenia, Libyen, Namibia, Nigeria und Südafrika) Deutsche Schulen vorhanden.
2. der Besuch einer internationalen Schule vor Ort, soweit vorhanden;
3. an Orten ohne geeignete deutsche oder internationale Schule kann Fernunterricht, soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, die schulische Versorgung sicherstellen.

Bei der Rückkehr von Schülern/Schülerinnen aus dem Ausland beschreibt die Kultusministerkonferenz (KMK) das folgende Verfahren:

Im Ausland erworbene Schulabschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden. Über die Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss, einem mittleren Bildungsabschluss (Realschulabschluss) sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke (z. B. für die Aufnahme einer Berufsausbildung) entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.

Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zwecke der Hochschulzulassung sind die Hochschulen zuständig.

- c) Inwieweit ist für die betreffenden schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler ein nahtloser Schulübergang nach erfolgter Rückkehr nach Deutschland auch in dem Fall gewährleistet, dass zum Rückkehrzeitpunkt noch kein Schulabschluss in dem Empfängerland erworben werden konnte?

Für Leistungen aus einer noch nicht abgeschlossenen Schullaufbahn findet kein behördliches Anerkennungsverfahren statt. Über die Einstufung in die an einer deutschen Schule fortzusetzende Schullaufbahn entscheidet vielmehr die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der örtlichen Schulbehörde, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern, in der Regel im Anschluss an einen Probeunterricht.

- d) Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, dass in diesem Fall die betreffenden schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler nach erfolgter Rückkehr nach Deutschland zum Erwerb des Schulabschlusses eine öffentliche internationale Schule besuchen können?

Internationale Schulen in Deutschland stehen in der Regel unter privater Trägerschaft oder unter Trägerschaft ausländischer Institutionen. Über die Aufnahmebedingungen liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Wie wirkt sich die Mitnahme von Familienmitgliedern bzw. der Ehe-/Partner/innen auf ihre Beitragszeiten und Beitragszahlungen in der gesetzlichen Sozialversicherung aus, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Versicherungsmöglichkeiten der Betroffenen?
- In der gesetzlichen Rentenversicherung?
 - In der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung?
 - In der gesetzlichen Krankenversicherung?
 - In der gesetzlichen Pflegeversicherung?

Sofern begleitende Familienangehörige im Ausland keiner Beschäftigung nachgehen, muss die soziale Absicherung auf eigene Kosten im Rahmen der vor Ort üblichen Absicherung erfolgen.

Auf die deutsche Sozialversicherung kann sich ein Auslandsaufenthalt wie folgt auswirken:

- Sofern keine freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, kann eine Rentenlücke entstehen.
- Der Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ruht (kein Beitrag, kein Leistungsanspruch) während des Auslandsaufenthaltes oder es besteht Schutz im Rahmen einer Familienversicherung mit den Besonderheiten für Leistungen im Ausland.
- Abhängig von der Dauer des Auslandsaufenthaltes können ggf. erworbene Ansprüche verfallen.

Wenn der begleitende Familienangehörige im Ausland einer Beschäftigung nachgeht, ist er im Rahmen der dort gültigen Regelungen abgesichert. Ansprüche gegen die Deutsche Sozialversicherung bestehen hier in der Regel nicht.

Sofern mit diesem ausländischen Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht, können ggf. dort erworbene Ansprüche nach Rückkehr im Rahmen einer Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

12. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz von ehemals oder aktuell mitgereisten bzw. nachgezogenen Familienangehörigen der Mitglieder der Bundeswehrberatergruppen derzeit Klagen vor deutschen Sozialgerichten anhängig, und inwieweit hat es hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. in der Vergangenheit bereits Urteile gegeben (bitte erläutern)?

Der Bundesregierung liegen über etwaige Klagen/Urteile in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz mitreisender Familienangehörigen keine Erkenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.